



DIE BUNDESMINISTERIN  
FÜR JUSTIZ  
BMJ-Pr7000/0002-Pr 1/2008

XXIII. GP.-NR  
2977/AB  
28. Feb. 2008  
zu 3161 /J

An die

Frau Präsidentin des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3161/J-NR/2008

Die Abgeordneten zum Nationalrat Karl Öllinger, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Öffentlichkeitsarbeit 2007“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 5:

Die Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit sind im Justizressort im Rechnungswesen nicht als eigene Kategorie erfasst. Teile davon sind etwa in den Voranschlagsposten 1/30008-4035 Handelswaren zur unentgeltlichen Abgabe, 1/30008-7270 Entgelte für sonstige Leistungen von Einzelpersonen oder auch 1/30008-7280 sonstige Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen und juristischen Personen enthalten. Es ist mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht möglich, die Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit aus diesen Voranschlagsposten zu isolieren.

Das Bundesministerium für Justiz kommt seinem Auftrag zur Information der Öffentlichkeit im Zuständigkeitsbereich des Ressorts durch Herausgabe zahlreicher Broschüren, durch die auf der Website und im Intranet Justiz verfügbaren Informationen sowie durch Veranstaltungen nach. Broschüren werden zu einem Gutteil in der Vervielfältigungsstelle der Zentralstelle, teils durch Justizanstalten und zu einem geringen Teil durch Vergabe an Externe erstellt. Inseratenkampagnen wurden und werden vom Bundesministerium für Justiz nicht durchgeführt.

Zu 2 bis 4:

Für die Publikation einer Auslobung (zur Ausforschung und Ergreifung von verdächtigen NS-Kriegsverbrechern) im Amtsblatt der Wiener Zeitung am 14. Juli 2007 wurden an die Wiener Zeitung GmbH 2.327,52 Euro (inkl. 20% USt) bezahlt. An die Jüdische Kulturzeitschrift DAVID wurde im August und im Oktober 2007 jeweils ein Druckkostenbeitrag in Höhe von 1.000 Euro (inkl. 20% USt) geleistet.

Zu 6 und 7:

Förderungen speziell für Druckkostenbeiträge wurden im Jahr 2007 vom Bundesministerium für Justiz nicht gewährt.

Allerdings werden in Einzelfällen vom Bundesministerium für Justiz gewährte Subventionen von den Förderungsnehmern zum Teil auch für Druckkostenbeiträge verwendet (etwa bei der Förderung einer Tagung auch für die Herausgabe eines Tagungsbandes). Die betragsmäßige Herausrechnung der Förderungsteile, die im Jahr 2007 für derartige Zwecke verwendet wurden, ist mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Die im Sinne des § 1 VSPAG anerkannten Vereine für Sachwalterschaft, Patientenanwaltschaft und Bewohnervertretung („Verein VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung“, „Niederösterreichischer Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung“, „Institut für Sozialdienste – Sachwalterschaft, Bewohnervertretung und Patientenanwaltschaft“ sowie „Salzburger Hilfswerk – Verein für Sachwalterschaft“) werden gemäß § 8 VSPAG überwiegend durch Subventionen des Bundesministeriums für Justiz finanziert. Dem Verein für Opferhilfe und dem Verein „Weisser Ring“ wurden im Jahr 2007 Förderungen zum Betrieb des Opfernotrufes 0800 112 112 gewährt.

Alle diese Vereine wenden einen Teil ihres Budgets regelmäßig auch für Öffentlichkeits- bzw. Informationsarbeit (z.B. Herausgabe von Informationsbroschüren zu relevanten Gesetzen, Bekanntmachung des Opfernotrufes, Internet-Homepages) auf.

Zu 8:

Mit dem als Beilage angeschlossenen Erlass des Bundesministeriums für Justiz, JMZ 4410/9-Pr 1/2003, vom 12. November 2003 über die Zusammenarbeit mit den Medien (Medienerlass) werden Richtlinien für die Öffentlichkeitsarbeit festgelegt.

Zu 9:

Ein Vorschlag für „Richtlinien für die Öffentlichkeitsarbeit und die Informationsmaßnahmen der Bundesregierung“ wird derzeit im Bundeskanzleramt erarbeitet. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Justizressort im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens dazu Stellung nehmen.

26. Februar 2008

*Dr. Maria Berger*

(Dr. Maria Berger)

**Erlass des Bundesministeriums für Justiz zu JMZ 4410/9-Pr 1/2003 vom  
12. November 2003 über die Zusammenarbeit mit den Medien (Medienerlass)**

**I. Allgemeines**

1. Die freie Berichterstattung der Medien hat grundlegende Bedeutung für die moderne demokratische Gesellschaft. Das Verständnis der Öffentlichkeit für die Rechtspflege und das Vertrauen der Bevölkerung in die Einrichtungen der Justiz und ihre Entscheidungen werden durch eine gute Zusammenarbeit mit Presse, Hörfunk, Fernsehen, Internetdiensten und Film (im Folgenden: Medien) gefördert.
2. Es gehört daher zu den Aufgaben der Justiz, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dem Informationsanspruch der Medien gerecht zu werden und den Kontakt mit den Medien durch aktive Öffentlichkeitsarbeit zu pflegen.
3. Mit dem Informationsanspruch der Medien können im Einzelfall Prinzipien, Rechte und rechtlich geschützte Interessen, wie insbesondere die Unschuldsvermutung, die Persönlichkeitsrechte von Parteien und anderen Beteiligten des Verfahrens, die Verpflichtung zur fairen und unbeeinflussten Durchführung eines justiziellen Verfahrens und das allgemeine Interesse an der Sicherung einer unabhängigen und der Objektivität verpflichteten Rechtspflege kollidieren. Aufgabe der Medienarbeit ist es, dem Ausgleich dieser widerstreitenden Interessen und verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgüter in rechtsstaatlich einwandfreier Weise Rechnung zu tragen.

**II. Einrichtung und Organisation der Justizmedienstelle**

1. Die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit des Justizressorts wird grundsätzlich von den Medienstellen der Justiz (im Folgenden: Medienstellen) geleistet.
2. Medienstellen bestehen bzw. werden eingerichtet:
  - beim Bundesministerium für Justiz
  - beim Präsidenten des Obersten Gerichtshofes

- bei der Generalprokurator
- bei den Präsidenten der Gerichtshöfe I. und II. Instanz
- bei den Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften
- bei den Bezirksgerichten mit 10 oder mehr systemisierten Richterplanstellen, und
- bei Bedarf – im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz – auch bei anderen Justizdienststellen.

3. Medienstellen sind Einrichtungen der Justizverwaltung. Sie werden von einem Mediensprecher geleitet und sind an die Anweisungen übergeordneter Justizdienststellen gebunden.
4. Der Mediensprecher wird vom Leiter der jeweiligen Dienststelle bestellt. Eine Personalunion mit dem Leiter der Dienststelle ist grundsätzlich nicht vorzusehen. Der Mediensprecher ist in der Geschäftseinteilung für Justizverwaltungssachen (§ 31 Abs 2 und § 43 GOG) gesondert auszuweisen und unter Anrechnung auf die gebundene Arbeitskapazität für Justizverwaltungssachen zu entlasten. Bei größeren Organisationseinheiten, jedenfalls aber bei den Oberlandesgerichten und den Oberstaatsanwaltschaften, ist ein Vertreter des Mediensprechers zu bestellen.
5. Als Mediensprecher sollen erfahrene Richter und Staatsanwälte herangezogen werden, die der Medienarbeit gegenüber aufgeschlossen sind und der journalistischen Tätigkeit Interesse entgegenbringen.
6. Mediensprecher werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eingeschult. Bei absehbarem Wechsel des Mediensprechers ist für eine rechtzeitige Einschulung des neuen Mediensprechers Vorsorge zu treffen. Die Einschulung kann innerhalb von sechs Monaten ab Bestellung nachgeholt werden.
7. Für Medienstellen ist an Mindestausstattung vorzusehen:

- a) bei den Gerichtshöfen, Staatsanwaltschaften und bei der Generalprokurator:
  - Mobiltelefon mit Mailboxfunktion

- Zugang zum funktionsbezogenen E-Mail Konto  
[medienstelle.bezeichnung der dienststelle@justiz.gv.at]
- Zugang zu einem Telefax-Anschluss
- Zeitlich unbeschränkter Zugang zum Internet
- Office Software Paket
- Lokaler Drucker

b) bei den Bezirksgerichten:

- Zugang zum funktionsbezogenen E-Mail Konto  
[medienstelle.bezeichnung der dienststelle@justiz.gv.at]
- Office Software Paket

8. Die Medienstellen sollen ständig erreichbar sein. Die Mediensprecher stellen sicher, dass bei ihrer Abwesenheit schriftliche und telefonische Nachrichten entgegen genommen werden können.

### **III. Auskunftserteilung**

1. Die Medienstellen nehmen ihre Auskunftspflicht im Rahmen der Zuständigkeit ihrer Dienststelle wahr.
2. Bei der Information der Medien, dem Inhalt und dem Zeitpunkt der Mitteilungen sind das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Personen (Abschnitt IV), der Grundsatz der Unschuldsvermutung sowie die Gewährleistung eines fairen und sachgerechten Gerichtsverfahrens einerseits und das Interesse der Öffentlichkeit an freier und umfassender Information sowie die öffentliche Aufgabe der Medien gegenüber allem staatlichen Handeln andererseits zu beachten.
3. Insbesondere sind auch die Interessen und Rechte der Opfer von Straftaten und ihr Anspruch auf staatlichen Schutz vor weiteren Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.

4. Die Auskunftserteilung soll das Interesse der Medien an einer möglichst zeitnahen Berichterstattung angemessen berücksichtigen. Mit Ausnahme von Auskünften zu Einzelanfragen sind die Medien bei der Informationsvermittlung von der Medienstelle grundsätzlich gleich zu behandeln. In geeigneten Fällen sollen die Medien durch eigene Initiativen der Medienstelle über die Tätigkeit der Justiz informiert werden.
5. Auskünfte sind – im Rahmen des Zulässigen – so vollständig wie möglich, leicht verständlich und unter Hervorhebung des Wesentlichen zu erteilen. Von Wertungen ist grundsätzlich abzusehen.
6. Auskünfte erteilt grundsätzlich der Mediensprecher oder sein Vertreter. Alle anderen in der Dienststelle Tätigen haben selbst keine Auskünfte zu erteilen und anfragende Medien an die Medienstelle zu verweisen. Ausnahmsweise kann die Auskunftserteilung von der Medienstelle einem anderen Mitarbeiter der Dienststelle übertragen werden. Richter, Staatsanwälte und Rechtspfleger sollen in Angelegenheiten, die sie selbst bearbeiten, nicht mit der Information der Medien betraut werden.
7. In Angelegenheiten von allgemeinem Interesse gibt die Medienstelle eine Medieninformation heraus. Eine schriftliche Information soll im Briefkopf den Zusatz „Medienstelle“, die Bezeichnung der Dienststelle, den Namen des verantwortlichen Mediensprechers, die Telefon- und Telefaxnummer und die E-Mail Adresse enthalten. In Verfahren von herausragender Bedeutung oder bei ungewöhnlich großer Nachfrage der Medien kann die Medienstelle zu einem Mediengespräch einladen, um eine rasche und gleichzeitige Information der Medien zu gewährleisten.
8. Schriftliche Medieninformationen sollen vor deren Weitergabe an die Medien den Verfahrensbeteiligten bzw. deren Bevollmächtigten tunlichst zugeleitet, jedenfalls aber zugänglich gemacht werden. Über ein bevorstehendes Mediengespräch sind die Verfahrensparteien oder deren Bevollmächtigte zu informieren. Mitteilungen über ergangene Entscheidungen und andere bedeutende Verfahrensschritte (zB.: Einleitung des Verfahrens, Anklage) sollen erst verbreitet werden, wenn mit Grund anzunehmen ist, dass die

Entscheidungen den Verfahrensparteien zugegangen oder in anderer Weise bekannt geworden sind.

9. Medienangelegenheiten sind in der Regel dringliche Angelegenheiten. Sie können telefonisch, per Telefax oder per Email erledigt werden. Bei wichtigen Auskünften und Stellungnahmen sind deren wesentlicher Inhalt, der Name des Medienvertreters sowie Datum und Uhrzeit der Auskunftserteilung schriftlich festzuhalten.
10. Auskünfte sind nicht zu erteilen, wenn Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen (insbesondere § 58 Abs 1 RDG bzw § 46 Abs 1 BDG, § 301 StGB) oder wenn die sachgemäße Durchführung von schwebenden Verfahren vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden kann.
11. Die Auskunftserteilung kann verweigert werden, wenn ihr Umfang einen unzumutbar großen Aufwand auslöst oder das Auskunftsersuchen offenbar mutwillig erfolgt.
12. Ein eigenes Recht auf Akteneinsicht steht den Medienvertretern nicht zu. Urteilsabschriften dürfen grundsätzlich nur in anonymisierter Form weitergegeben werden.

#### **IV. Schutzpflichten**

1. Die Nennung der Namen und des Wohnorts von Verfahrensbeteiligten (Beschuldigte, Opfer, Zeugen) hat – auch in Form einer Bestätigung auf eine Anfrage – grundsätzlich zu unterbleiben. Auch andere Angaben, die zur Identifizierung von Verfahrensbeteiligten geeignet sein können, sind grundsätzlich zu unterlassen. Bei Hinweisen auf das Alter, den Beruf und die familiären Verhältnisse oder sonstigen sozialen Bindungen (zB. Partei- oder Vereinsmitgliedschaft) ist zu prüfen, inwieweit dadurch eine Identifizierung der Verfahrensparteien möglich ist. Den Medien ist stets Zurückhaltung beim Umgang mit personenbezogenen Daten nahezulegen.

2. Die Namensnennung ist zulässig, wenn die betroffenen Verfahrensbeteiligten dieser ausdrücklich zustimmen oder der Name der Öffentlichkeit in Verbindung mit dem Verfahren ohnehin bereits bekannt ist. Bei Personen der Zeitgeschichte und in zeitgeschichtlichem Zusammenhang darf der Name genannt werden, wenn das öffentliche Interesse daran das Interesse dieser Personen überwiegt.
3. Bilder von Verfahrensbeteiligten sind nicht weiterzugeben.
4. Bei der Auskunftserteilung soll auf die Zugehörigkeit einer beteiligten Person zu einer ethnischen oder religiösen Gruppe oder auf persönliche Merkmale (Hautfarbe etc.) nur hingewiesen werden, wenn dies für das Verständnis des berichteten Vorgangs unbedingt notwendig und damit sachlich gerechtfertigt ist.
5. Den Medien soll nahegelegt werden, nicht in einer Weise zu berichten, die geeignet ist, die Unbefangenheit des Gerichtes, der Zeugen und der Sachverständigen oder sonst die Erforschung des Sachverhaltes zu beeinträchtigen.
6. Die öffentliche Bekanntgabe personenbezogener Daten zum Zweck der Aufklärung von Straftaten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

## **V. Berichtigungen und Gegendarstellungen**

1. Werden durch Veröffentlichungen in Medien unrichtige Tatsachen verbreitet und dadurch rechtlich geschützte Interessen von Verfahrensbeteiligten verletzt, die verfassungsrechtliche Funktion der Rechtsprechung oder das Ansehen der Justiz im Allgemeinen beeinträchtigt, soll die zuständige Medienstelle auf eine angemessene und zeitnahe Richtigstellung drängen.
2. Falls erforderlich ist auf die „Grundsätze für die publizistische Arbeit“ des Österreichischen Presserates („Ehrenkodex“) hinzuweisen.

3. Das Verlangen nach einer Gegendarstellung bzw. einer Unterlassung soll erst dann gestellt werden, wenn Bemühungen um eine angemessene Richtigstellung erfolglos geblieben sind. Diese Verlangen werden von den Leitern der betroffenen Dienststelle abgegeben. Die Medienstellen beim Oberlandesgericht sowie beim Bundesministerium für Justiz sind vorher über den Inhalt der beabsichtigten Erklärung zu informieren.

## **VI. Strafverfahren**

1. Sofern nicht aus Zweckmäßigkeitssgründen eine im Einzelfall abweichende Regelung getroffen wird, informiert im Strafverfahren die Medienstelle der Staatsanwaltschaft bis zum Zeitpunkt der Einbringung der Anklageschrift bzw. des Strafantrags, danach die Medienstelle des Gerichtes.
2. Über den Inhalt der vom Ankläger angelasteten strafbaren Handlungen (§ 207 Abs 2 StPO) kann die Medienstelle einer Staatsanwaltschaft nach Zustellung der Anklage Auskunft erteilen.
3. Gegenstand der Auskunftserteilung ist in der Regel der Stand des Verfahrens. In Stellungnahmen ist von Wertungen und der Erörterung der Schuldfrage abzusehen. Auf die Unschuldsvermutung (Art 6 Abs 2 MRK) ist hinzuweisen. Auch entlastende Umstände sind ihrer Bedeutung entsprechend darzustellen.
4. Soweit die Medienarbeit Tätigkeiten der Sicherheitsbehörden berührt, ist die zuständige Sicherheitsbehörde zu befassen.
5. Soweit die Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafrechtflege tätig werden, stellen sie bei ihrer Medienarbeit das Einvernehmen mit der Medienstelle der zuständigen Staatsanwaltschaft bzw. des zuständigen Gerichtes her.

## VII. Zivilverfahren

1. Der umfangreiche und vielseitige Bereich des Zivilrechts ist für den Bürger in der Regel von großer Bedeutung. Die Berichterstattung über zivilrechtliche Fragen von allgemeinem Interesse soll daher besonders gefördert werden. Die Medienstellen informieren die Medien über allgemein interessierende Zivilverfahren, deren Rechtsfragen über den Einzelfall hinaus für die tägliche Rechtspraxis von Bedeutung sein können. Über ergangene Entscheidungen empfiehlt es sich, die Medien mit einer leicht verständlichen schriftlichen Kurzfassung des wesentlichen Inhalts der Entscheidungsgründe zu informieren. Die Medienvertreter können in diesem Zusammenhang auch auf Veröffentlichungen in der unentgeltlich verfügbaren Judikaturdokumentation im Rechtsinformationssystem des Bundes (<http://www.ris.bka.gv.at/jus/>) hingewiesen werden.

## VIII. Angelegenheiten des Vollzugs

1. In Angelegenheiten des Straf- und Maßnahmenvollzugs sowie des Vollzugs der Untersuchungshaft gibt grundsätzlich die Medienstelle des Bundesministeriums für Justiz Auskunft und koordiniert Initiativen aktiver Öffentlichkeitsarbeit. Informationen über damit in Zusammenhang stehende Strafverfahren bleiben hievon unberührt.
2. Bei Auskünften über Vollzugsangelegenheiten sollen Namen von Insassen oder Einzelheiten, aus denen auf die Person des Insassen oder auf seine Angehörigen geschlossen werden kann, nur dann bekannt gegeben werden, wenn das öffentliche Interesse an der Berichterstattung schutzwürdige Interessen des Insassen oder seiner Angehörigen überwiegt und die Resozialisierung nicht gefährdet wird.

## **IX. Gnadensachen, Disziplinarsachen**

1. In Gnadensachen und Disziplinarverfahren erfolgt keine Auskunft. Über Ausnahmen entscheidet die Medienstelle des Bundesministeriums für Justiz.

## **X. Bild- und Tonaufnahmen bei Gericht**

1. Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen (im Folgenden: Bild- und Tonaufnahmen) von Verhandlungen der Gerichte sind unzulässig.
2. Außerhalb von Verhandlungen sind Bild- und Tonaufnahmen nur mit Zustimmung des Leiters der Dienststelle zulässig.
3. Der Leiter der Dienststelle hat bei seiner Entscheidung über eine allfällige Zustimmung insbesondere die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten, die Sicherung eines fairen und ungestörten Verfahrens und die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege bei der Wahrheits- und Rechtsfindung einerseits gegen den Informationsanspruch der Öffentlichkeit und die daraus abgeleitete Medienfreiheit andererseits abzuwägen. Dabei ist auch auf eine ungestörte Vorbereitung der Verfahrensbeteiligten vor Verhandlungsbeginn Bedacht zu nehmen. Von einer gänzlichen Untersagung ist abzusehen, wenn ihr Zweck auf schonendere Weise erreicht werden kann. So kann der Leiter der Dienststelle oder der von ihm beauftragte Mitarbeiter insbesondere anordnen, wer nicht oder nur aus der Ferne aufgenommen werden darf, wo technische Geräte positioniert werden dürfen oder wer mit technischen Mitteln unkenntlich zu machen ist.
4. Ist ein Verfahren von herausragender Bedeutung und die Nachfrage der Medien ungewöhnlich groß, kann der Leiter der Dienststelle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Verfahrensbeteiligten und des Verfahrensablaufs anordnen, dass nur je ein Aufnahmeteam einer öffentlichen und einer privaten

Hörfunk- und Fernsehanstalt bzw. nur eine beschränkte Anzahl von Fotografen zu einem genau bestimmten Zeitpunkt und für eine genau bestimmte Zeitdauer Zugang zum Gerichtsgebäude bzw. zum Verhandlungssaal erhalten und dafür verpflichtet sind, die aufgenommenen Bild- und Ton-dokumente interessierten Hörfunk- und Fernsehanstalten sowie interessierten Medienvertretern unverzüglich zur Verfügung zu stellen (sog. „Pool-Lösung“).

5. Die sitzungspolizeilichen Anordnungsbefugnisse des Vorsitzenden (zB.: § 197 ff ZPO, § 233 ff StPO) bleiben hievon unberührt.

## **XI. Interner Informationsfluss und Meldepflichten**

1. Die Medienstelle kann ihre Aufgaben nur erfüllen, wenn sie über alle für die Öffentlichkeit bedeutsamen Vorgänge ihrer Dienststelle informiert ist. Die Richter, Staatsanwälte und Justizanstalten prüfen daher die Angelegenheiten ihres Tätigkeitsbereiches, ob diese für die Öffentlichkeit von Interesse sein können. Ist dies der Fall, ist die zuständige Medienstelle unverzüglich zu informieren. Die Leiter der Gerichts- oder Geschäftsabteilungen überlassen der Medienstelle auf Verlangen alle für die Auskunftserteilung an Medien notwendigen Informationen. Sie weisen auf allfällige, der Informationsweitergabe entgegenstehende Hindernisse hin.
2. In Angelegenheiten der Medienarbeit sind die Medienstellen mit Rücksicht auf die besondere Eilbedürftigkeit von der Einhaltung des Dienstweges befreit. Sie verkehren untereinander unmittelbar, haben jedoch darauf zu achten, dass die Medienstelle einer organisatorisch dazwischen liegenden Dienststelle möglichst umgehend denselben Informationsstand erhält.
3. Das Bundesministerium für Justiz übermittelt seine Medieninformationen elektronisch an alle Medienstellen. Wichtige Informationen sind dem Bundesministerium für Justiz mitzuteilen.
4. Der Leiter der Dienststelle ist von der Medienstelle über wichtige Angelegenheiten auf dem Laufenden zu halten. Auskünfte von besonderer

Bedeutung sind vom Mediensprecher im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle zu erteilen. In Angelegenheiten von überregionaler oder besonderer allgemeiner Bedeutung haben die Medienstellen vor der Auskunftserteilung Kontakt mit der Medienstelle der übergeordneten Dienststelle aufzunehmen. Diese kann die Auskunftserteilung über derartige Angelegenheiten an sich ziehen.

5. In Angelegenheiten von zentraler rechts- und justizpolitischer Bedeutung sind vor Auskunftserteilung die Medienstelle der übergeordneten Dienststelle und des Bundesministeriums für Justiz zu informieren. In berichtspflichtigen Strafsachen (§ 8 StAG) ist das Bundesministerium für Justiz vor Auskunftserteilung jedenfalls zu informieren. Mediengespräche und Fernsehinterviews bedürfen der vorherigen Zustimmung der Medienstelle des Bundesministeriums für Justiz.
6. Bei Zweifel über die Zulässigkeit einer Auskunftserteilung hat der Mediensprecher mit dem Leiter seiner oder der übergeordneten Dienststelle Verbindung aufzunehmen.
7. Zur Sicherstellung eines koordinierten Einschreitens mehrerer zuständiger Medienstellen haben diese untereinander Kontakt zu halten und erforderlichenfalls im Dienstweg mit der Medienstelle der übergeordneten Dienststelle und der Medienstelle des Bundesministeriums für Justiz das Einvernehmen herzustellen.
8. In strafrechtlichen Angelegenheiten, durch die sowohl Belange des Gerichts als auch der Anklagebehörden berührt werden, ist zwischen der gerichtlichen und der staatsanwaltschaftlichen Medienstelle Verbindung zu halten.
9. Die Präsidenten der Oberlandesgerichte und die Oberstaatsanwaltschaften berichten im Rahmen des jährlichen Tätigkeits- und Wahrnehmungsberichtes über die Tätigkeit der Medienstellen ihres Zuständigkeitsbereiches und die dabei gemachten Erfahrungen.

10. Die personelle Besetzung der Medienstellen und deren Telefon- und Telefaxnummern sowie jede Änderung derselben sind vom Leiter der Dienststelle sowohl der übergeordneten Dienststelle als auch dem Bundesministerium für Justiz unverzüglich anzuzeigen. Das Bundesministerium für Justiz informiert die Medienredaktionen in einer jährlich erscheinenden Broschüre und aktuell auf der Website Justiz unter:  
<http://www.justiz.gv.at/presse/medienstellen/index.html>.

11. Zur Sicherstellung einer transparenten Informationspolitik stellt das Bundesministerium für Justiz Informationsmaterial, ein Bildarchiv und wichtige Medienmitteilungen von allgemeinem Interesse über die Internet Website der Justiz ([www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at)) öffentlich zur Verfügung.

## **XII. Schlussbestimmungen**

1. Die in diesem Erlass verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.
2. Dieser Erlass tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten der Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 14. März 1984, JMZ 4514/1-Pr 2/84, betreffend „Zusammenarbeit mit den Medien; Einrichtung von Justizpressestellen“ und der Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 4. November 1988, JMZ 4514/3-Pr 2/88, über das „Zusammenwirken mit den Sicherheitsbehörden bei der Öffentlichkeitsarbeit“ außer Kraft.

12. November 2003  
Der Bundesminister:  
Dr. Dieter Böhmdorfer